

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.03.2013

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.154.30-31/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-23**

#### Geltungsdauer

vom: **25. März 2013**

bis: **11. Oktober 2017**

#### Antragsteller:

**Warendorfer Sportboden GmbH**

Affhüppen Esch 12

48231 Warendorf

#### Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904**

**"Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-154.30-23 vom 11. Oktober 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 11. Oktober 2012 allgemein  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderung an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C<sub>fi</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )<sup>4</sup>. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E<sub>fi</sub> nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.5)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.6)

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

- 1 DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006
- 2 Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
- 3 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- 4 bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-23

Seite 4 von 10 | 25. März 2013

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C<sub>fl</sub> – s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

### 2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041<sup>5</sup> sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	3,2	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
2	Marmoleum Sport 4,0 mm			4,0	
3	Linodur Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
4	Linovation Sport				
5	Taraflex Surface	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-518	2,1	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf
6	Taraflex Surface Mask		Z-156.603-817	2,0	
7	iQ Granit	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-435	2,0	Tarkett AB, Ronneby, Schweden
8	Standard Plus 2,0				
9	Omnisport	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-483	5,0 - 7,7	Tarkett SAS, Sedan Cedex, Frankreich

### 2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Basis	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Objekt A 3	Vinylacetat-Ethylen-Acrylsäureester-Copolymer	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Bostik's Best	Acrylat-Acrylnitril-Copolymer und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Verklebung von PVC-Oberbelägen	Z-155.20-246	
3	Forbo 611 Eurostar Lino	Polyacrylat und Butadien-Styrol Copolymer	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	Z-155.20-207	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt

<sup>5</sup>

DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004+AC:2005+AC:2006

#### 2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986<sup>6</sup> bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produktname	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller/ Lieferant *
1	k. A.	Sperrholz- platte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525	12, 15	710	WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG, Warendorf
2	Agepan Sportboden FF	MDF <sup>7</sup> -Platte	2626 x 1200	12	800	Glunz AG, Meppen

\* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt  
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

#### 2.1.5 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,1 mm verwendet werden.

#### 2.1.6 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Einfach- oder Doppelschwingträger ausgeführt und muss aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten erstellt werden:

	Komponente	Art/Produktname	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Roh- dichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller/ Lieferant *
1	Blindboden	Sperrholz (Birke durch und durch) nach DIN EN 13986	2500 x 72	15	710	WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG, Warendorf
		oder unbehandelte Fichte-Tanne-Voll- holzbretter	1500-5400 x 75 - 120	18	450	
2	Obere Feder- brettlage	Sperrholz (Birke durch und durch) nach DIN EN 13986	2500 x 80 - 95	18	710	WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG, Warendorf
		oder unbehandelte Fichte-Tanne-Voll- holzbretter	4000-5400 x 95	18	450	

<sup>6</sup> DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

<sup>7</sup> Mitteldichte Faserplatte

	Komponente	Art/Produktname	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Roh- dichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller/ Lieferant *
3a	Zwischenlager  (nur beim Doppel- schwingträger)	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch) nach DIN EN 13986	100 x 95	6,5	710	WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG, Warendorf
3b		Regupol® 3512 BAZ S FH	100 x 95	6	410	BSW Berleburger Schaum- stoffwerk GmbH, Bad Berleburg
4	Untere Feder- brettlage  (nur beim Doppel- schwingträger)	Unbehandelte Fichte- bzw. Tanne- Vollholzbretter	4000-5400 x 95	18	450	WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG, Warendorf
5	Auflager	Regupol® 3512 BAZ S FH	100 x 60	14	410	BSW Berleburger Schaum- stoffwerk GmbH, Bad Berleburg
<p>* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %</p>						

Die Zwischen- und Auflager gemäß Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 3b und 5 müssen mindestens die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

### 2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 3b und 5 aufgeführten Zwischen- und Auflager muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-23

Seite 7 von 10 | 25. März 2013

**2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte****2.2.3.1 Allgemeines**

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

**2.2.3.2 Kennzeichnung des Zwischen- und Auflagers**

Das Zwischen- und Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 3b und 5, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Auflager
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Auflager
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-23"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme*"
  - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem *Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme*"

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren

**2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für das Zwischen- und Auflager**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zwischen- und Auflagers nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 3b und 5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.4 Werkseigene Produktionskontrolle****2.4.1 Allgemeines**

Es gelten für die Sportbodensysteme "*Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme*" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

**2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für das Zwischen- und Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 3b und 5**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-23

Seite 8 von 10 | 25. März 2013

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für das Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 3b und 5 eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

Des Weiteren ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der Zwischen- und Auflager mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2<sup>8</sup> zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

**3 Bestimmungen für die Ausführung****3.1 Allgemeines**

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

**3.2 Bestimmungen für den Einbau**

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2, der Einbauanleitung am Anwendungsort und der nachfolgenden Tabelle hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

8

DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest



Komponente/ Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Oberbelag *</b>		
Linoleum-Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2	Der jeweilige Oberbelag wird vor Ort auf die Lastverteilerplatte geklebt.	3,2 mm oder 4,0 mm
PVC-Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2		2,0 mm oder 2,1 mm oder 5,0 - 7,7 mm
<b>Kleber *</b>		
"Objekt A 3" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,4 kg/m <sup>2</sup>
"Bostik's Best" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,3 kg/m <sup>3</sup>
"Forbo 611 Eurostar Lino" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,3 kg/m <sup>2</sup>
<b>Lastverteilerschicht *</b>		
Birkensperrholzplatte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 1	Die Lastverteilerplatte wird auf den Blindboden geschraubt.	12 mm oder 15 mm
MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 2		12 mm
<b>Knarrschutzfolie</b>		
Gemäß Abschnitt 2.1.5		0,1 mm
<b>Elastische Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.6 (Einfachschwingträger)</b>		
Blindboden	Mit lichten Abstand von 45-65 mm auf oberen Schwingträger zu klammern oder zu verschrauben.	15 mm bei Sperrholz 18 mm bei Fichte/Tanne
Oberer Schwingträger	Mit einem Abstand von 400 - 500 mm (Mitte/Mitte) ausgelegt.	18 mm
Auflager	Die Auflager werden unter die Federbretter geklammert.	14 mm
<b>Elastische Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.6 (Doppelschwingträger)</b>		
Blindboden	Mit lichten Abstand von 45-65 mm auf oberen Schwingträger zu klammern oder zu verschrauben.	15 mm bei Sperrholz 18 mm bei Fichte/Tanne
Oberer Schwingträger	Mit einem Abstand von 400 - 500 mm (Mitte/Mitte) ausgelegt.	18 mm
Zwischenlager	Die Auflager werden unter die Federbretter geklammert.	6 mm bei Regupol 3512 6,5 mm bei Sperrholz

Komponente/ Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Unterer Schwingträger	Mit dem Zwischen- und Auflager geklammert und mit einem Abstand von 400 - 500 mm (Mitte/Mitte) ausgelegt.	18 mm
Auflager	Die Auflager werden unter die Federbretter geklammert.	14 mm
* wahlweise einzusetzen Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

### 3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>9</sup>, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Bei Ausführung der schwerentflammbaren Sportbodensysteme sind in den konstruktionsbedingten Hohlräumen zwischen dem Blindboden und dem massiv mineralischen Untergrund ggf. zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich, wenn darin brennbare Leitungen verlegt werden.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhandigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>9</sup> DIN 4102-1:1998-05

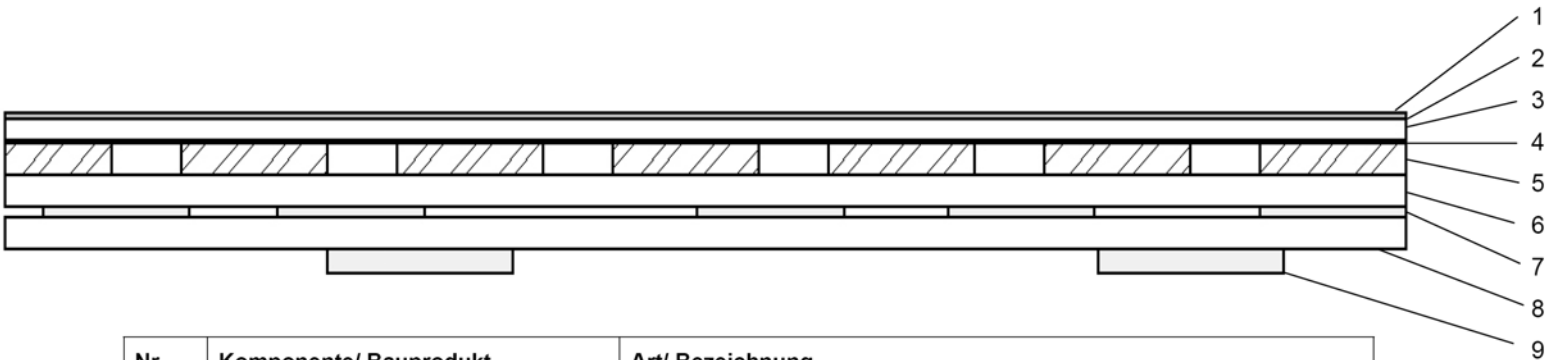
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems *
1	WSB Swing VM-M12
2	WSB Swing VM-M15
3	WSB Swing VM-MDF
4	WSB Swing MM12
5	WSB Swing M-MDF
6	WSB Swing F-MDF
7	WSB Swing FM12
8	WSB Doppelswing MM12
9	WSB Doppelswing M-MDF
10	WSB Doppelswing FM12
11	WSB Doppelswing F-MDF

\* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt.

Sportbodensystem nach DIN EN 14904 "Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme"	Anlage 1
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme	

## Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme



Nr.	Komponente/ Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum / PVC
2	Kleber	Universalkleber
3	Lastverteilerplatte	MDF-Platte / Multiplexplatte
4	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
5	Blindboden	Fichte-Tanne-Vollholzbretter / Multiplex
6	Oberer Schwingträger	Fichte-Tanne-Vollholzbretter / Multiplex
7	Zwischensteg *	Multiplexstreifen / Elastikpad
8	Unterer Schwingträger *	Fichte-Tanne-Vollholzbretter / Multiplex
9	Auflager	Elastikpad

\* nur bei Doppelschwingböden

Sportbodensystem nach DIN EN 14904  
"Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme"  
Schematische Darstellung

Anlage 2

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem  
"[Produktname des Einzelsystems]"  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus:

.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-23

Sportbodensystem nach DIN EN 14904 "Flächenelastische WSB Swing-Sportbodensysteme"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	